

Waffensachkunde

Umgang (§ 1 Abs. 3)

Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese **erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt**, damit **schießt**, diese **herstellt, bearbeitet, instand setzt** oder damit **Handel** betreibt.

Hier betrachten wir nun die relevanten **Umgangsarten** im Sinne des Waffengesetzes:

Tatsächliche Gewalt bedeutet, dass der Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach seinem Willen über die Waffe verfügen kann.

Erwerb: Es erwirbt, wer die tatsächliche Gewalt über eine Waffe **erlangt**, sie also an sich nimmt oder z.B. findet. Der Kauf einer Waffe ist kein Erwerb, da die Zahlung des Kaufpreises nur das Eigentumsrecht überträgt, nicht aber die tatsächliche Gewalt.

Besitz: Es besitzt, wer die tatsächliche Gewalt über die Waffe **ausübt**, sie beispielsweise bei sich trägt oder im Safe aufbewahrt.

Überlassen: Es überlässt, wer anderen die tatsächliche Gewalt über die Waffe **einräumt**, sie also, einfach gesagt, weitergibt.

Führen: Es ist das Ausüben der tatsächlichen Gewalt, außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums.

Verbringen: Eine Waffe verbringt, wer diese über die Grenze zum dortigen Verbleib, oder mit dem Ziel des Besitzerwechsels in den, durch den aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lässt oder selbst transportiert. Verbringen setzt in jedem Fall einen **Grenzübertritt** voraus, bezieht sich also nicht auf den Transport im Inland.

Mitnahme: Eine Waffe nimmt mit, wer diese, **ohne Aufgabe des Besitzes** und zur Verwendung (z.B. Wettkampf) vorübergehend auf eine Reise über die Grenze einführt, ausführt oder durch Deutschland bringt.

Besonders grenzwertig wird für den Privatmann das **Bearbeiten** und **Instandsetzen**.

Diese Tätigkeiten sind Personen vorbehalten, die eine Ausbildung als Büchsenmacher haben, oder über eine besondere Erlaubnis verfügen.

Handel: Beim Handel stellt der Gesetzgeber auf eine wirtschaftliche Unternehmung ab. **Achtung**, je nach Umfang des Handels kann auch schnell ein Privatmann als Händler gelten.

Schießen: Geschossen wird, wenn mit einer Schusswaffe Geschosse aus einem Lauf verschossen werden. Kartuschen-Munition verschießen, oder Wirkstoffe mit Patronen oder Kartuschen-Munition verschießen